

Die Maßnahmen der Regierung gegen Preistreiberi.

Wien, 28. März.

Heute wird im Reichsgesetzblatt die angekündigte kaiserliche Verordnung veröffentlicht, welche die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsartikeln betrifft und strenge Maßnahmen gegen Preistreiberi trifft. Die Verordnung lautet folgendes:

Artikel I.

Die kaiserliche Verordnung vom 21. August 1916, R. G. Bl. Nr. 261, mit welcher Bestimmungen über die Versorgung der Bevölkerung mit wesentlichen Bedarfsgegenständen getroffen wurden, wird abgeändert und hat zu lauten, wie folgt:

Bedarfsgegenstände.

§ 1. Unter Bedarfsgegenständen werden in dieser kaiserlichen Verordnung bewegliche Sachen verstanden, die den Lebensbedürfnissen der Menschen und Haustiere unmittelbar oder mittelbar dienen.

Aufnahme der Vorräte.

§ 2. 1. Wer Bedarfsgegenstände vorrätig oder für andere in Verwahrung hält, ist auf besondere an ihn gerichtete Aufforderung der politischen Behörde verpflichtet, ihr den Vorrat nach Menge und Gattung binnen der behördlich bestimmten Frist anzuzeigen. Wer anderen gehörende Vorräte in Verwahrung hat, ist überdies verpflichtet, den Verfügungsberechtigten anzugeben. 2. Die politische Behörde kann die Vorräte jederzeit beschlagnahmen und bei unterbliebener oder wahrheitswidriger Anzeige auf Kosten der Partei beschlagnahmen.

§ 3. 1. Die politische Landesbehörde ist ermächtigt, durch allgemeine Anordnungen teilweise oder regelmäßig wiederkehrende Ausnahmen der Vorräte von Bedarfsgegenständen für ihr Verwaltungsgebiet oder für einzelne Teile desselben anzuordnen. 2. Hierbei kann die Aufnahme der Vorräte in der Kundmachung auf jene Kategorien Ausnahmepflichtiger beschränkt werden, bei denen größere Vorräte vorauszuweisen sind. In einer derartigen Beschränkung können auch die politischen Bezirksbehörden bei Beibehaltung der Kundmachung ermächtigt werden.

§ 4. Wer die von ihm geforderten Angaben nicht innerhalb der gesetzten Frist liefert, die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten sich weigert oder sie unrichtig beantwortet, wird von der politischen Behörde mit einer Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt.

Verheimlichung von Vorräten.

§ 5. 1. Wer entgegen der ihm obliegenden Verpflichtung zur Erstellung von Auskünften vorsätzlich die in seinem Besitz oder in seiner Verwahrung befindlichen Vorräte an Bedarfsgegenständen der Behörde verheimlicht, wird vom Gerichte wegen Uebertretung mit Arrest von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen verhängt werden. 2. Wer sich der angeführten Handlung an Vorräten schuldig macht, deren Wert fünfhundert Kronen übersteigt, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von zwei Monaten bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu hunderttausend Kronen verhängt werden. 3. Denselben Strafen unterliegen Personen, die in Vertretung der zur Auskunft Verpflichteten handeln und sich einer derartigen Verheimlichung schuldig machen.

Anforderung von Bedarfsgegenständen; Betriebsvorschriften.

§ 6. 1. Der Handelsminister und — soweit Lebens- und Futtermittel in Betracht kommen — der mit der Leitung des Amtes für Volksernährung betraute Minister kann Vorräte von Bedarfsgegenständen von ihren Besitzern — Vorräte in privaten Haushaltungen aber nur dann, wenn sie unverhältnismäßig groß sind — anfordern und die Besitzer zur Lieferung verpflichten. In unauflösbaren Fällen kann die Anforderung seitens der politischen Landesbehörde und mit deren Ermächtigung von der politischen Bezirksbehörde geschehen. 2. Erforderlichenfalls ist vor der Entscheidung im kürzesten Wege das Einvernehmen mit der Militärverwaltung zu pflegen. 3. Die politischen Landes- und Bezirksbehörden können schon vor der Entscheidung Vorkehrungen zur Sicherstellung der Waren treffen. 4. Denjenigen, zu deren Gunsten die Anforderung erfolgt, können von der die Anforderung verlegenden Behörde die Preise für den Weiterverkauf vorgeschrieben werden.

§ 7. 1. Die Vergütung für die angeforderten Waren ist mangels eines gütlichen Uebereinkommens unter Zuziehung derjenigen, für welche die Vorräte angefordert werden, und wünschig der Besitzer der Vorräte vom Gerichte im außergerichtlichen Verfahren, allenfalls nach Anhörung der zuständigen Preisprüfstelle (§ 26), festzusetzen. 2. Ist für die Ware ein Höchstpreis bestimmt, so darf die Vergütung diesen nicht übersteigen; sonst ist die Vergütung nach dem angemessenen Preise zu bestimmen. Inwieweit der Einkaufspreis der Ware durch Kettenhandel oder andere Machenschaften eine

übermäßige Höhe erreicht hat, ist dieses Uebermäß bei Bestimmung der Vergütung nicht zu berücksichtigen. 3. Zur Entscheidung ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die angesprochenen Waren sich befinden. Die Entscheidung kann binnen acht Tagen mit Rekurs angefochten werden. Beacht die Entscheidung der zweiten Instanz ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 8. 1. Die Pflicht zur Lieferung wird durch das gerichtliche Verfahren (§ 7) nicht aufgehoben. 2. Sofern nicht ein anderes Abkommen getroffen wird, ist der Preis vor der Uebergabe hat zu bezahlen oder die binnen vierzehn Tagen vom Tage der Uebergabe zu leistende Zahlung sicherzustellen. In der Preis vor der Uebergabe noch nicht festgesetzt, so wird die Höhe der zu leistenden Sicherstellung vorläufig von der anfordernden Behörde (§ 6) bestimmt.

§ 9. 1. Der Handelsminister und — soweit Lebens- und Futtermittel in Betracht kommen — der mit der Leitung des Amtes für Volksernährung betraute Minister kann — in wichtigen Fällen im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern — zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen a) solche Gegenstände mit der Wirkung unter Sperre legen, daß sie nur auf Grund behördlicher Bewilligung oder besonderer behördlicher Bewilligung von den Erzeugern, Händlern oder sonstigen Besitzern an die Verbraucher abgegeben werden dürfen; b) Erzeugern solcher Gegenstände sowie Handel- und Gewerbetreibenden unter Bedachtnahme auf deren Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Lage Vorschriften hinsichtlich des Betriebes, des Ablasses, des Erwerbes, der Preise, der Buchführung und der Haltung von Vorräten insbesondere ihres zulässigen Umianges, erteilen; c) unter den gleichen Voraussetzungen Erzeugern derartiger Gegenstände zur Fortführung der Erzeugung verhalten; d) Erzeuger von Bedarfsgegenständen im Falle der Weigerung, die Erzeugung fortzuführen oder, wenn ein Auftrag nach e) im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage nicht erteilt werden kann, zur zeitweiligen Ueberlassung ihrer Betriebs- und Industrieanlagen an den Staat oder an die vom Staate bezeichneten Stellen gegen Entgelt verhalten, wobei das Entgelt von der Behörde festgesetzt wird, welche den Auftrag erteilt hat; e) Gemeinden oder gemeinnützige Einrichtungen zum Eintritt in bestehende Verträge über die Lieferung solcher Gegenstände ermächtigen und zu diesem Zwecke Erzeuger sowie Handel- und Gewerbetreibende zur Auskunftserteilung über bestehende Lieferungsverträge verpflichten; f) die ausschließliche Versorgung einzelner Anstalten, Orte oder Gebiete mit solchen Gegenständen an Gemeinden oder gemeinnützige Einrichtungen oder an einen oder mehrere Erzeuger, Händler oder Gewerbetreibende übertragen und hierbei über den Betrieb, insbesondere den Weiterverkauf und die Preise, Bestimmungen treffen; g) Vorschriften zur Regelung des Verbrandes erlassen. 2. Der Handelsminister, beziehungsweise der mit der Leitung des Amtes für Volksernährung betraute Minister kann — in wichtigen Fällen im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern — die politischen Landesbehörden ermächtigen oder beauftragen, Verfügungen vorstehender Art zu erlassen.

§ 10. 1. Der Ankauf von Lebens- und Futtermitteln zum Zwecke des Weiterverkaufs und der Handel mit diesen Gegenständen ist vom 1. Juli 1917 an nur demjenigen gestattet, dem seit dem Inkrafttreten dieser kaiserlichen Verordnung hierzu eine besondere Erlaubnis der politischen Bezirksbehörde erteilt worden ist. Die Bezirksbehörde erteilt die Erlaubnis nach freiem Ermessen, sie kann sie auch unter Bedingungen oder Einschränkungen erteilen oder ganz verweigern. Die Erlaubnis kann von der politischen Landesbehörde jederzeit widerrufen werden. 2. Der Handelsminister kann Vorschriften, daß auch der Ankauf anderer Bedarfsgegenstände zum Zwecke des Weiterverkaufs und der Handel mit diesen Bedarfsgegenständen nur auf Grund einer besonderen Erlaubnis geschehen darf. 3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht: a) für Behörden und andere Stellen, denen amtlich die Beschaffung und Verteilung von Bedarfsgegenständen übertragen ist; b) für den Verkauf selbstgezeugter Gegenstände durch den Erzeuger und für den Verkauf der Kleinhändler an die Verbraucher, sofern dies nicht bezüglich einzelner Waren besonders vom Handelsminister oder, soweit Lebens- und Futtermittel in Betracht kommen, von dem mit der Leitung des Amtes für Volksernährung betrauten Minister vorgeschrieben wird. 4. In der Zeit zwischen dem Inkrafttreten dieser kaiserlichen Verordnung und dem 1. Juli 1917 ist die politische Landesbehörde im Rahmen der vorstehenden Vorschriften befugt, Personen oder Unternehmungen, die behördlichen Vorschriften zuwidergehandelt oder behördlichen Aufträgen nicht entsprochen haben oder gegen deren Geschäftsführung sich sonst Bedenken — insbesondere der Verdacht des Kettenhandels — ergeben, den Handel mit Bedarfsgegenständen zu unterjagen.

§ 11. Wer die Bestimmungen der §§ 6, 9 oder 10, beziehungsweise den auf Grund derselben getroffenen Verfügungen zuwiderhandelt, wird von der politischen Behörde mit Geldstrafe bis zu zehntausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt.

Vorsätzliche Verletzung einer Lieferungs-pflicht.

§ 12. 1. Wer vorsätzlich die in einem behördlichen Auftrage, der auf Grund der §§ 6 oder 9 erteilt wurde, begründete Pflicht verletzt, Bedarfsgegenstände zu erzeugen oder zu liefern; 2. der Lieferant, Vermittler oder Bedienstete bei einer solchen Erzeugung oder Lieferung, der vorsätzlich durch Verletzung seiner Pflichten die Leistung gefährdet oder vereitelt, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von zwei Monaten bis zu einem Jahre bestraft, wenn durch die Tat eine größere Zahl von Personen in der Versorgung mit einem Bedarfsgegenstände gefährdet wurde. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu hunderttausend Kronen verhängt werden.

§ 13. 1. Wer vorsätzlich die in einem Vertrage mit einer öffentlichen Behörde begründete Pflicht verletzt, Bedarfsgegenstände zu liefern; 2. der Unternehmer, Vermittler oder Bedienstete bei einer solchen Lieferung, der vorsätzlich durch Verletzung seiner Pflichten die Leistung gefährdet oder vereitelt, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von zwei Monaten bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu hunderttausend Kronen verhängt werden.

Ersichtlichmachen der Preise.

§ 14. 1. Wer gewerbetätig oder auf einem Markte Lebensmittel feilbietet oder verkauft, hat in seinem den Kunden zugänglichen Geschäftsräume, an seinem Verkaufstande oder Marktplatz an einer deutlich sichtbaren Stelle und in gut lesbaren Schriftzeichen die Preise für die einzelnen Lebensmittel nach deren Gattung und mit Rücksicht auf ihre Qualität und Quantität ersichtlich zu machen. 2. Die politische Bezirksbehörde kann auch bezüglich anderer Bedarfsgegenstände anordnen, daß die Preise an der Ware selbst oder in sonst geeigneter Weise ersichtlich gemacht werden. 3. An den in Säulenform angelegten Bedarfsgegenständen sind die Preise ebenfalls ersichtlich zu machen. 4. Die politische Landesbehörde kann anordnen, daß neben dem Preise auch andere für die Bestimmung des Wertes der Ware wichtige Umstände ersichtlich gemacht werden. 5. Wenn Waren nach Gewicht verkauft werden, haben die Verkäufer die unentgeltliche Benutzung ihrer Waagen zum Nachwiegen der verkauften Sachen durch den Käufer zu gestatten. 6. Wer einer dieser Vorschriften zuwiderhandelt, wird von der politischen Behörde mit einer Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Marktverkehr.

§ 15. 1. Die politische Landesbehörde und mit deren Ermächtigung die politische Bezirksbehörde kann im Interesse der Versorgung der Bevölkerung Marktordnungen, mit Ausnahme des Marktgebührensatzes, abändern oder ergänzen. 2. Die Gemeinde des Marktes hat unter Beobachtung auf etwa bestehende Höchstpreise oder Höchstpreise (§§ 27, 3. 1. o. und 23, 3. 1.) durch ihre Organe die für die Dauer eines Marktes zulässigen Verkaufspreise für Lebensmittel sowohl für den Groß- als auch für den Detailhandel, in der Regel noch vor Eröffnung des Marktes, festzusetzen, auf dem Marktplatz zu veröffentlichen und für deren Einhaltung durch entsprechende Maßnahmen, erforderlichenfalls auch durch sofortige Abschaffung vom Markte, Sorge zu tragen.

§ 16. 1. Wer jemanden davon abhält, einen Markt mit Bedarfsgegenständen zu besuchen, um die Beschaffung des Marktes zu verringern; 2. der Händler, der jemandem Bedarfsgegenstände, die dieser zum Markte schaffte, auf dem Wege zum Markte abkauft; 3. wer auf dem Markt gebrauchte Bedarfsgegenstände vor Beginn der amtlich bestimmten Marktstunden verkauft oder kauft; 4. wer